



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Tiefbauamt
Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

Service des ponts et chaussées SPC
Tiefbauamt TBA

Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 36 44, F +41 26 305 36 51
www.fr.ch/tba

—
Unser Zeichen: AM/ASc

An die Gemeinden des Kantons Freiburg

Freiburg, 7. Dezember 2021

Information des Tiefbauamts

Sehr geehrte Frauen Gemeinderätinnen
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte
Sehr geehrte Frauen technische Leiterinnen
Sehr geehrte Herren technische Leiter

Im Sinne einer guten Beziehung und produktiven Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Tiefbauamt möchten wir ein paar Informationen mit Ihnen teilen.

1. Ernennung von Herrn Pedro Lopez zum stellvertretenden Kantonsingenieur

Herr Pedro Lopez, Sektionschef Kantonsstrassenprojekte, wurde per 1. Oktober 2021 zum stellvertretenden Kantonsingenieur ernannt, nachdem Herr Denis Wéry in den Ruhestand getreten war.

Das Tiefbauamt freut sich, weiterhin auf die Dienste von Herrn Pedro Lopez zählen zu können.

2. Überwachung und Unterhalt der Kunstbauten

Verschiedene Ereignisse in jüngster Zeit haben die Überwachung und Instandhaltung öffentlicher Infrastrukturen ins Schlaglicht gerückt. Dies gilt insbesondere für Bauwerke mit einer strukturellen Komponente wie Brücken oder Stützmauern.

Laut Artikel 128 des Strassengesetzes (StrG) obliegt die Aufsicht über die öffentlichen Strassen des Kantons der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion, die ihre Befugnisse durch das Tiefbauamt ausübt. Weiter gilt nach Artikel 58 Abs. 1 des Obligationenrechts, dass der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes den Schaden zu ersetzen hat, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Instandhaltung verursachen. So möchten wir die Gemeinden, die Eigentümer ihres Gemeindestrassennetzes sind, an ihre Rolle bei der Organisation der fachgerechten Erhaltung ihrer öffentlichen Strasseninfrastrukturen erinnern. Ein besonderes

Augenmerk muss dabei auf die Kunstbauten gelegt werden, bei denen der Ausfall der Struktur nicht hingenommen werden kann.

Verschiedene Normen und technische Richtlinien geben den Rahmen für die Erfüllung dieser Pflicht vor. Bei Bedarf können die Ingenieurbüros, die auf Tragwerke spezialisiert sind, Sie bei deren Anwendung unterstützen, während der Sektor Überwachung und Planung von Kunstbauten des TBA für eine erste Orientierung zur Verfügung steht.

3. Sichtweiten bei Knoten und Zufahrten – Beschneiden von Hecken

Bei dieser Gelegenheit möchten wir auf einen weiteren Aspekt der kommunalen Kompetenzen im Zusammenhang mit dem Beschneiden von Hecken eingehen: Hecken können die Sicht auf Knoten und Zufahrten behindern und die Unfallgefahr damit erhöhen. Auch müssen die Behörden die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern durchzusetzen. Es erscheint uns daher wichtig, dass Sie zunächst die Einwohnerinnen und Einwohner in Ihrer Gemeinde für dieses Thema sensibilisieren, da diese sich der damit verbundenen Herausforderungen oft nicht bewusst sind. In einem zweiten Schritt sollten Sie die Sichtweiten an den Knoten in Ihrer Gemeinde umfassend überprüfen, um die allenfalls nötigen Massnahmen gezielt einleiten zu können.

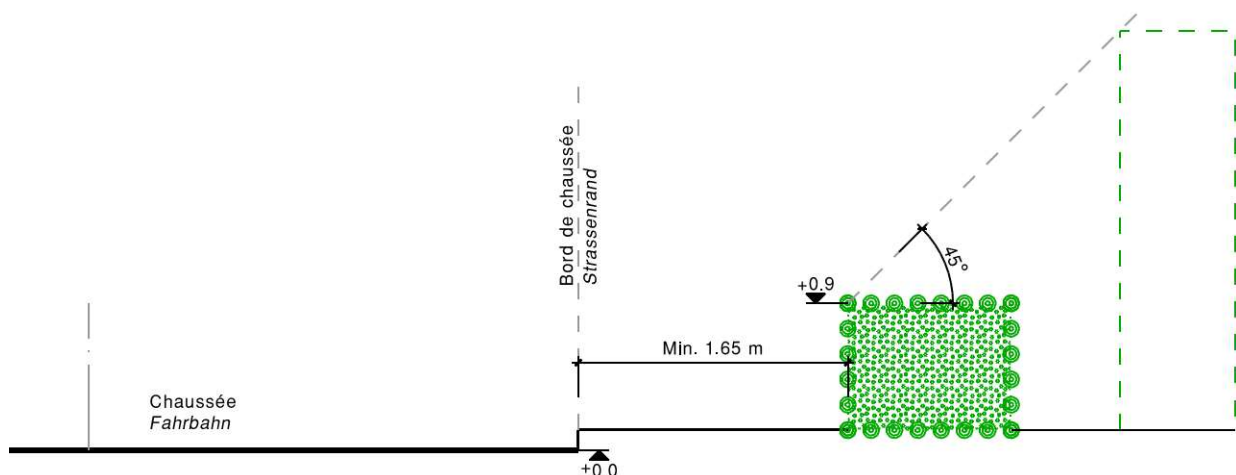
In diesem Zusammenhang sei Artikel 94 StrG über Lebhäge in Erinnerung gerufen:

¹ Auf geraden Strecken müssen die Zweige der Lebhäge entlang der öffentlichen Strassen einen Abstand von mindestens 1,65 m vom Strassenrand aufweisen. Sie müssen jedes Jahr vor dem 1. November geschnitten werden.

² Sie dürfen die Höhe der Fahrbahn nicht mehr als 90 m überragen.

³ In den Kurven und in deren Anfahrt sind Bepflanzungen innerhalb der Baugrenzen untersagt, wenn sie die Sicht der Benutzer behindern.

Für eine einfachere Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen finden Sie nachfolgend ein Schema, das die Absätze 1 und 2 veranschaulicht.



Die Sichtweiten bei Knoten und Zufahrten werden in der VSS-Norm 40 273a «Knoten – Sichtverhältnisse in Knoten in einer Ebene» behandelt. Die erforderlichen technischen Überprüfungen sollten von einem in diesem Bereich erfahrenen Ingenieurbüro durchgeführt werden. Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer Website in den Dokumenten, die anlässlich des Seminars für die Gemeinden von 2021 bereitgestellt wurden.

4. Schneeräumfahrzeuge der Gemeinden auf lärmarmen Belägen

Wir bitten Sie, Kantonsstrassenabschnitte mit einem lärmarmen Strassenbelag nicht mit Schneeräumfahrzeugen, die mit Schneeketten ausgerüstet sind, zu befahren oder zu queren. Diese Geräte können nämlich lärmarme Beläge beschädigen und deren mechanischen und akustischen Eigenschaften verschlechtern, was wiederum negative Auswirkungen auf die Anwohnerinnen und Anwohner hat.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse



André Magnin
Kantonsingenieur



Pedro Lopez
Stellvertretender Kantonsingenieur
Sektionschef Kantonsstrassenprojekte

Kopie

—

Oberämter des Kantons Freiburg